

**Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
vom 30.05.1991 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 26.11.2009**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüneburg in der Sitzung am 26.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lüneburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - nachfolgend Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- 2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- 3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- 1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwands sowie der Wert des Gegenstands zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- 2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- 3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 kann die Gebühr bis auf 1/4 des vollen Betrags ermäßigt werden.
- 4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- 5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- 1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1 1/2fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr, sofern ein Streitwert zugrunde gelegt werden kann, nach der Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes.
- 2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- 3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und der gleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen- und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- 3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- 1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- 2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- 3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- 2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- 3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- 1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- 2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Lüneburg, 26. November 2009

Stadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

Geändert durch Ratsbeschluss vom 26.11.2009

Veröffentlicht am 17.12.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 12

**Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lüneburg
vom 30.05.1991 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 27.04.2005**

Tarif	Gegenstand	Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format A 5	1,30
1.1.2	im Format A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,30
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.3	Andere Vervielfältigungen je Seite	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format A 4 ab 20 Seiten	0,30 0,25
1.3.1.2	im Format A 3	0,50
1.4	Daten auf elektronischem Datenträger (Diskette, CD, etc.) je Datenträger	5,00 - 50,00
2	Kosten für EDV	
2.1	Auswertung aus automatisch geführten Datenbeständen je angefangene halbe Stunde	15,40 - 30,70
2.2	Beratung in EDV-Fragen für Dritte je angefangene halbe Stunde	15,40 - 30,70
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,20
3.2	Beglaubigung	
3.2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	3,10
3.2.2	in anderen Fällen je Seite	5,20
3.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,60 - 102,30
4	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,60
4.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen,	
4.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	2,60
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,20 - 15,40
4.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
4.2.3.1	Grundgebühr	15,40
4.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,60
5	Abgabe von Drucksachen	
	(Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite ab 20 Seiten- jedoch mindestens	0,30 0,25 2,50
6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	
	die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Einlegung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,30 - 30,70
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,20 - 511,30

Tarif	Gegenstand	Euro
8	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,30 - 30,70
9	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr: 0,25 % der beantragten Bürgerschaft, mindestens	500,00
9.2	Antragsrücknahme oder Ablehnung: 50% der Gebühr nach 9.1, somit mindestens	250,00
9.3	Laufende Bürgerschaftsprovision	
9.3.1	Je angefangenes Kalenderjahr 2/3 des Unterschiedsbetrages zwischen den Konditionen des Darlehensgebers für kommunal verbürgte und nicht kommunal verbürgte Darlehen, bezogen auf den Restdarlehensbetrag	
9.3.2	Vor dem 01.01.2010 erteilte Bürgschaften: 0,25 % auf den Restdarlehensbetrag	
9.3.3	Bemessungsgrundlage für lfd. Provisionen ist der Bürgschaftsbetrag bzw. der verbliebene Bürgschaftsbetrag zum 01.01. eines jeden Jahres. Die Resthöhe des verbürgten Darlehens teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 15.01. jeden Jahres mit. Ansonsten gilt nach dem 31.01. die letztmalig mitgeteilte Resthöhe.	
10	Vermögensverwaltung	
10.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungserklärungen, Pfandentlassungserklärungen je nach Wert des Rechtes/Vorrangbetrages 0,50 € je TSD Mindestbetrag Höchstbetrag	50,00 500,00
10.2	Belastungsgenehmigungen je nach Höhe des einzutragenden Grundpfandrechtes 1,00 € je TSD Mindestbetrag Höchstbetrag	50,00 2.000,00
10.3	Stillhalteerklärungen je nach Höhe des einzutragenden Grundpfandrechtes 0,50 € je TSD Mindestbetrag Höchstbetrag	50,00 200,00
10.4	Eigentümergebilligung und/oder vertraglicher Vorkaufsrechtverzicht je nach Höhe des Kaufpreises; falls Kaufpreis nicht angegeben nach dem Objektwert 0,50 € je TSD Mindestbetrag Höchstbetrag	60,00 500,00
10.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	60,00
10.6	Genehmigungen, Erklärungen, Bewilligungen die nicht unter Tarif 10.1 bis 10.4 fallen Höchstbetrag	50,00 300,00
11	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,20
12	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Steuerbescheiden	2,60
13	Ersatzstücke	
	für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,60
14	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	für jedes Jahr je nach Aufwand	2,60 - 10,30
15	Feststellung aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,30 - 30,70
16	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung je nach Arbeitsaufwand	10,30 - 20,50
17	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1	

Tarif	Gegenstand	Euro	
18	Abgabe von Bauleitplänen und dergleichen	farbig	schwarz/weiß
18.1	Abgabe von Bebauungsplänen		
18.1.1	bis zur Größe von A 3 (Planauszüge)	9,00	3,00
18.1.2	bis zur Größe von A 2	18,00	6,00
18.1.3	bis zur Größe von A 1	33,00	11,00
18.1.4	Pläne größer als A 1	48,00	16,00
18.2	Abgabe von Flächennutzungsplänen		
18.2.1	Flächennutzungspläne		200,00
18.2.2	Flächennutzungsplan-Änderung		80,00
18.3	Abgabe von Generalverkehrsplänen/ Verkehrsentwicklungsplänen		12,80
18.4	Abgabe von Landschaftsplänen		53,70
19	Abgabe von Stadtplänen		
19.1	bis zur Größe von 1 : 10.000 (Straßenübersichtsplan)		6,00
19.2	Straßenverzeichnis		2,50
20	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,		
	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle		12,30 - 30,70
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.		
21	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
21.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde		12,30 - 30,70
21.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle		12,30 - 30,70
22	Abstecken der Gebäude der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten		
22.1	Mindestgebühr		30,70
22.2	von 40.500,00 - 76.500,00 €		51,20
22.3	über 76.500,00 - 127.500,00 €		76,70
23	Maßnahmen aufgrund der Satzung über die Abwasserbeseitigung		
23.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang		12,80 - 255,70
23.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlage		51,20 - 511,30
23.3	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, einschl. der angeordneten Abnahmen und Prüfungen		25,60 - 1.533,90
23.4	Verlängerung eines Entwässerungsantrages, Nachtrag zum Entwässerungsantrag, Nachträge anfordern, nicht prüffähige Unterlagen zurückschicken, Bauvoranfragen		25,60 - 102,30
23.5	Anlagen- und Betriebskontrollen sowie zusätzliche Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen je angefangene halbe Stunde		12,30 - 30,70
23.6	Durchsetzung von Ge- und Verboten im Verwaltungszwangsverfahren je angefangene halbe Stunde		12,30 - 30,70
23.7	Chemische und physikalische Untersuchungen im Rahmen regelmäßiger Serienbestimmungen, je Einzelbestimmung innerhalb von Gesamtuntersuchungen		4,10 - 71,60
23.8	Infrarotspektrofotometrische, gaschromatographische, massenspektrometrische, dünnschichtchromatographische, hochleistungsflüssigkeitschromatographische, fluoreszenzspektroskopische oder röntgenfluoreszenzspektroskopische Untersuchungen,		
	je Probe		51,20 - 511,30

Tarif	Gegenstand	Euro	
23.9	Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht; Überwachung der Abwassereinleitung je nach Untersuchungsumfang	51,20 - 3.579,10	
23.10	Gutachten und Ortsbesichtigungen, soweit sie nicht unter die Nrn. 23.7 bis 23.9 fallen. je angefangene halbe Stunde	17,70 - 32,30	
24	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr und der Straßenreinigung	15,40	
25	Zustimmung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht	15,00	
26	Bauanlagen an Kreisstraßen		
26.1	Ausnahme nach § 24 Abs.2 des Nds.Straßengesetzes	10,30 - 153,40	
26.2	Genehmigung nach § 24 Abs.3 des Nds. Straßengesetzes	10,30 - 153,40	
27	Ratsbücherei		
27.1	Lesegebühren		
27.1.1	jährlich (Lesefrist drei Wochen)	20,00	
	halbjährlich	15,00	
27.1.2	Für Personen, die sich in der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, einen gültigen Seniorenpass oder Schwerbehindertenausweis besitzen, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder Sozialhilfe (laufende Leistungen) beziehen, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende oder Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres		
	jährlich	14,00	
	halbjährlich	10,00	
	Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind von der Zahlung der Lesegebühren befreit.		
27.2	Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00	
27.3	Bezug von Medien im auswärtigen Leihverkehr für jede aufgegebenen Bestellung	1,50	
27.4	Benutzung der Altbestände Für Recherchen schwieriger Art aus den Altbeständen wird für die Benutzenden eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	15,50	
27.5	Versäumnisgelder		
27.5.1	Für Personen ab dem 16. Lebensjahr pro ausgeliehenes Medium und Woche, jeweils beginnend mit dem ersten Tag der zweiten überschrittenen Woche	1,50	
27.5.2	Für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr pro ausgeliehenes Medium und Woche, jeweils beginnend mit dem ersten Tag der zweiten überschrittenen Woche	0,50	
27.6	Einziehungsgebühr	7,50	
27.7	Zurückspulen von Kassetten und Videos	1,00	
27.8	Einarbeitungsgebühr bei Verlust von Medien	5,00	
28	Stadtarchiv		
28.1	Für Archivarbeiten einfacher Art für Benutzer wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Stunde	11,00	
28.2	Für Archivarbeiten schwieriger Art für Benutzer wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Stunde	22,00	
28.3	Benutzung des Stadtarchivs		
28.3.1	für einen Tag	6,00	
28.3.2	für eine Woche	18,00	
28.3.3	für längere Zeit bis zu	60,00	
	Anmerkung zu 28.1 bis 28.3: Für die Benutzung und Auskunfterteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.		
28.4	Digitale Aufnahmen von Archivalien	je Aufnahme	2,00
	Unbespielte Datenträger (CD-ROM)	je Datenträger	3,00

Tarif	Gegenstand	Euro
29	Erteilung von Genehmigungen für Aufnahmen (Fotografie, Film, Video, Datennetze, usw.) in städt. Gebäuden und von Kunstgegenständen, Büchern sowie Archivalien für kommerzielle Nutzung (Werbung, Prospekte, usw.) je nach Aufwand	60,00 - 300,00
30	Desinfektion	
	Entseuchung durch die amtlich bestellten Desinfektoren: Kostenerstattung nach Arbeitsaufwand und Material	